

so ist dieser Satz ganz überflüssig. Das hat in der That kein Mensch bezweifelt. Wenn ich in einer Urkunde sage: ich verspreche dir jährlich 300 Thlr. Miethzins mit vierteljährlich 75 Thlr., dann im folgenden Jahre den Miethzins um 50 Thlr. erhöhe und sage: die Zahlung wird nach Wechselrecht geleistet, so wird kein Mensch darin einen Zweifel finden. Bei Leistungen aber wird es zu sonderbaren Dingen führen. Wenn ich mir einen Miethcontract denke, in dem es heißt — es existirt nicht hier; aber auswärts — ich verpflichte mich, 100 Thlr. Miethzins zu zahlen, und mache mich verbindlich, alle Abende die Hausthür richtig zuzuhalten, kein Holz in dem Gehöfte, sondern in der Hausflur hauen zu lassen, nach Wechselrecht. Einen solchen Fall muß man vor Augen gehabt haben, sonst kann ich die Nothwendigkeit nicht einsehen. Es werden sich alle Menschen fragen, warum diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Man wird sich wohl überzeugen, daß der zweite Satz überflüssig ist, und da alles Ueberflüssige auch bedenklich ist, so möchte man davon wohl absehen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium muß widersprechen, daß es den Satz der Leistungen wegen aufgenommen habe. Es hat ihn auch der Zahlungen wegen für nothwendig gehalten, und der Referent wird bestätigen, daß die Regierung auch jetzt den Paragraphen vorgeschlagen hatte. Der Herr Vicepräsident gab ein Beispiel, wo es nicht zweifelhaft sein kann, aber der Königl. Commissar hat ein anderes Beispiel gegeben, wo es sehr zweifelhaft ist, ob die bedungene Wechselhaft auch auf einzelne eventuelle Geldprästationen zu beziehen sei? wie bei dem von ihm angeführten Ausstattungsgebühre an Pathengeldern. Das sind eventuelle Bestimmungen, und es ist nicht zweifellos, ob der Richter finden wird, daß er die Wechselhaft darauf anwenden dürfe. Ich frage die Kammer, ob man, wenn die Wechselhaft auf solche kleine ungewisse Geldversprechungen ausgedehnt werden soll, voraussetzen kann, der Contractant habe sich auch zu solchen Leistungen bei Wechselhaft verbindlich gemacht? Es verkauft Jemand ein Gut für 20,000 Thlr., bestimmt sich terminliche Zahlungen mit der Wechselclausel, so zweifelt Niemand, daß, weil das Kaufgeld die Hauptsache ist, die Wechselhaft wegen der Kaufgelder verfügt werden kann, auch wenn sie in Terminen fällig sind. Wenn sich aber der Verkäufer ausbedingt, es solle ihm wöchentlich eine Kanne Butter oder dafür 8 Gr. gegeben werden, so würde der Richter wegen jeder dieser wöchentlichen Leistungen die Wechselhaft anlegen können. Es muß sich die Kammer zunächst materiell darüber bestimmen, ob dies ihre Ansicht ist oder nicht.

Abg. Claus: Die Bedenken, welche von dem Herrn Staatsminister aufgestellt worden sind, scheinen dadurch gehoben worden zu sein, daß die Deputation die Worte aufgenommen hat: „daß der ganze Contract als Wechsel gelte“. Wenn aber auch der ganze Inhalt der Urkunde auf die Unterwerfung nach Wechselrecht sich richtet, wird jedoch eine Leistung, deren Werth nur durch einen Geldsatz ausgedrückt ist, kaum zur Wechselhaft führen können. Sollte die Staatsregierung, um dem betreffenden Richter jeden Zweifel zu benehmen, ob es bei einem

complicirten Geschäfte erforderlich sei, die Unterwerfung unter den Schuldarrest für jede eine dieser Leistungen auszusprechen, für nothwendig erachten, so gehört eine solche Erläuterung, glaube ich, in das Gebiet der Ausführungsverordnung, deren nähere Bestimmungen die Schwachen unter Curatel stellen und sie in's Auge fassen mag. Es würde somit der Staatsregierung unbenommen bleiben, im Sinne des Gesetzes wegen schon erwähnter Leistungen die Wechselhaft nicht stattfinden zu lassen. Was einzelne Fälle anlangt, wie solche der Herr Staatsminister anführte, so weiß ich es mir nicht klar zu machen, wie man sie von der Erfüllung des ganzen Contracts hier trennen kann. Mir scheint die Aufgabe für den Gesetzgeber sehr schwierig, und ich glaube vielmehr, man muß es der richterlichen Entscheidung überlassen, im concreten Falle das wahre Recht zu finden.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der Königl. Herr Commissar stellte die Ansicht auf, daß darüber eine besondere Entscheidung gegeben werden müsse, wenn in einem Contracte mehrere Zahlungsverprechen unter Anwendung der allgemeinen Wechselclausel enthalten seien, ob diese auf alle Zahlungsverprechen, ob nur auf eins oder keins bezogen werden könne. Nach dem Begriffe der Wechselclausel, namentlich nach dem Beschlusse der Kammer bei §. 2 und 3, sollte man meinen, daß es einer besondern Entschließung der Kammer nicht bedürfe. Wird in einem Contracte ausgedrückt, daß der ganze Contract als Wechsel gelte, so folgt aus diesem Begriffe, daß alle Bestimmungen über die Zahlung als nach Wechselrecht erfolgt angesehen werden müssen. Deshalb stimmte ich vorhin mit der Ansicht der Deputation überein, wenn sie es nicht für nothwendig hielt, einen besondern Satz aufzunehmen. Wurde von der Staatsregierung bemerkt, es könne nicht im Sinne der Kammer liegen, daß die Wechselhaft auch bei unbedeutenden Zahlungen in Anwendung komme, so glaube ich, daß die Kammer hierüber eigentlich gar nicht zu entscheiden hat. Wenn sie einmal ausgesprochen hat, daß jede Zahlung nach Wechselrecht geleistet werden könne, sobald sich nur derjenige, welcher das Versprechen abgibt, bei Wechselhaft verbindlich macht, so wird die Ausscheidung einzelner Zahlungen von dieser Regel an und für sich äußerst schwierig werden, aber auch die Freiheit der Staatsbürger zu sehr beschränken, als daß man diesen Satz zur Annahme empfehlen könnte. Es ist auf den Kaufcontract Bezug genommen worden. Es können in Kaufcontracten verschiedene Zahlungsverprechen vorkommen, aber es ist vorauszusetzen, daß, wenn solche Zahlungen, wie sie beispielsweise von dem Königl. Herrn Commissar angeführt wurden, in den Contract aufgenommen werden, der Käufer sich schwerlich entschließen wird, den ganzen Contract als Wechsel gelten zu lassen. Es ist gezwweifelt worden, ob der Richter, wenn es dennoch geschehen sei, darauf verfügen und auch wegen der Nebenzahlungen nach Wechselrecht verfahren würde, vorausgesetzt, daß der ganze Contract als Wechsel bezeichnet worden ist. Ich begreife dies nicht; denn ist im Contracte am Schlusse bemerkt, daß er als Wechsel zu betrachten ist, so ist es folgerichtig, daß selbst Nebenzahlungen, wie Zinsen, nach Wechselrecht eingetrieben werden